

geschichte der fränkischen Epoche und weit darüber hinaus, eine Arbeit, die für die fränkische Zeit zum guten Teil in Brunners Werk einen vorläufigen Abschluss gefunden hat, auf der geschilderten Vorstellung von den Texten und Entwicklungsverhältnissen der Lex Salica beruht hat.

Gegen diese Anschauung hat sich Krammer gewendet. Ausgehend von Aehnlichkeiten der Lex Salica mit dem Codex Euricianus gelangte er zunächst zu der Ansicht, dass die II. Textfamilie die wertvollste sei. Er hat diese Ansicht dann aber fallen lassen, und geht in den genannten neuen Arbeiten von dem Standpunkte aus, dass der 99-Titeltext (III. Familie; bei Krammer A) der Ausgangspunkt für die anderen Texte sei. Ihn legt er für die nach 12jähriger Arbeit in den oben bezeichneten Druckbogen begonnene Edition zu grunde. Aus A oder genauer aus einer jüngeren und verderbten Gestalt dieses Textes (N. Arch. 39 S. 605) sind nach Krammer die sämtlichen anderen Texte abgeleitet; B (I. Familie) ist die austrasische Umarbeitung, C (II. Familie) ist (Brunner-Festschrift S. 407) eine Kombination von A und B; den um die Mitte des 5. Jhs. entstandenen merowingischen Urtext besitzen wir also nicht, der Archetyp von A (III) gehöre vielmehr dem 8. Jh., der Zeit Pippins, an.

In der Literatur hatte Krammer eine gewisse Unterstützung für seine Anschauungen zunächst durch Brunner erfahren. Dieser hat in der zweiten Auflage seiner deutschen Rechtsgeschichte im Hinblick auf die von ihm selbst zuerst festgestellte, dann von Krammer erweiterte Beobachtung einer Verwandtschaft der Lex Salica mit dem Euricianus gesagt (S. 430):

‘Der dargestellte Stammbaum der Hss. gerät ins Wanken, wenn man das Verhältnis prüft, in welchem die verschiedenen Textformen zu der ältesten westgotischen Gesetzgebung stehen, deren Einfluss in sämtlichen Texten der Lex Salica wahrzunehmen ist. Eine jüngst begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Untersuchung gelangt zu dem Ergebnis, dass die Hss. der ersten Familie den westgotischen Vorlagen ferner stehen, als die übrigen, von welchen die zweite Familie sich ihnen am engsten anschliesst. Da nun aber die Hss. der zweiten Familie die erwähnten christianisierten Stellen und noch andere enthalten, von denen schlechterdings nicht anzunehmen ist, dass sie nachträglich ausgestossen worden seien, so bleibt uns nur übrig, auf einen verlorenen älteren Text zurück-